



STADT  
WÜRZBURG

Briefanschrift: Stadt Würzburg 97067 Würzburg

FB Verbraucherschutz,  
Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Veitshöchheimer Str. 1 b  
97080 Würzburg

Auskunft erteilt:  
Frau Mann  
Zimmer: 207

Telefon (09 31) 37 2365  
Telefax (09 31) 37 3825

Internet: <http://www.wuerzburg.de>  
E-Mail:  
[verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de](mailto:verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de)


Sprechzeiten:  
Mo - Do 8.00 – 14.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
06.10.2022

Bei Antwort bitte angeben  
Unser Zeichen  
VVL 514/901-876/22

Datum  
09.11.2022

## Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz; Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewäh- rung nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG

Sehr geehrte 

nach Prüfung Ihres Antrags vom 06.10.2022 auf Informationsertei-  
lung nach VIG haben wir uns gegen die Übermittlung der angeforder-  
ten Informationen entschieden.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.10.2022 beantragten Sie Informationen zu  
lebensmittelrechtlichen Kontrollen.

Sie baten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebs-  
überprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Ratskeller  
Beim Grafeneckart 1  
97070 Würzburg

#### Bankverbindungen für sonstige Einnahmen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67  
BIC BYLADEM1SWU
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.  
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05  
BIC GENODEF1WU1

#### Bankverbindung für Steuern und Grundabgaben:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41  
BIC BYLADEM1SWU

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an Sie.

Mit Ihrer Formulierung „*Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte*“ haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass Sie eine Herausgabe Ihres Namens an den Betrieb nicht möchten.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 VIG sind wir verpflichtet, auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers diesem Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen. Ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO besteht insoweit nicht, da die Verarbeitung dieser Daten entsprechend zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

Mit Schreiben vom 13.10.2022 forderten wir Sie auf, den in Ihrem Antrag erklärten Widerspruch bis spätestens 04.11.2022 zurückzunehmen. Gleichzeitig wiesen wir Sie darauf hin, dass andernfalls Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Nachdem Sie Ihren Widerspruch der Datenweitergabe aufrechterhalten haben, konnte Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird abgelehnt.

## II.

Die Stadt Würzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- <sup>1</sup>Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherinformationsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Dr. Pool  
Ltd. Veterinärdirektor

